

In einem wegen der Anrechenbarkeit gegen das Land Berlin angestregten einstweiligen Rechtsschutz-Verfahren hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 30.09.2014 (L 23 SO 178/14 B ER) festgestellt, dass die Vertragspartner in Berlin mit der Vereinbarung der Tagespauschalen (Leistungskomplexe - LK 19 und 38) der besonderen Situation von Pflegebedürftigen mit demenziellen Erkrankungen in Wohngemeinschaften Rechnung getragen hätten. Die in Rede stehenden (besonderen) Bedarfe seien – falls nicht sogar schon durch andere (Einzel-)Leistungskomplexe - doch unweigerlich von der Beschreibung der Leistungskomplexe „Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige“ erfasst, die als Tagespauschalen konzipiert sind. Gerade die Tatsache, dass die weiteren von den Tagespauschalen abgedeckten Bedarfe nicht ausdrücklich aufgezählt sind, sei ein Hinweis darauf, dass weitere mit der Wohnform „Wohngemeinschaft“ in Zusammenhang stehende Bedarfe hierunter fallen.

Im Hauptverfahren hat sich das Sozialgericht Berlin am 20.01.2015 (S 212 SO 850/14) dieser Auffassung angeschlossen. Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

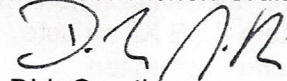
Gerade das Argument der Petentin, die Tagespauschalen stünden lediglich für die individuelle Versorgung der Wohngruppen-Bewohner und Bewohnerinnen zur Verfügung, wird damit widerlegt.

Unabhängig davon, inwieweit im Einzelfall die Bewohner und Bewohnerinnen einer Pflege-Wohngemeinschaft die in dieser besonderen Wohnform typischen organisatorischen und verwaltenden Tätigkeiten selbst durchführen oder durch ihre Betreuer und Betreuerinnen, Angehörige oder den in der Wohngruppe tätigen Pflegedienst übernommen werden, ist nach obiger Rechtsprechung festzustellen, dass mit den Tagespauschalen sämtliche mit der Versorgung in einer Wohngruppe anfallenden Bedarfe abgegolten sind.

Daher konnten auch die mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) vom 17.12.2014 in § 38a SGB XI erfolgten Klarstellungen des Gesetzgebers hinsichtlich des Charakters der Leistung nicht zu einer Änderung der Rechtsauffassung der Senatsverwaltung führen. § 38a SGB XI (neu) stellt nunmehr klar, dass die in einer ambulant betreuten Wohngruppe tätige Person von allen Bewohnern und Bewohnerinnen gemeinschaftlich beauftragt worden sein muss und dass die von dieser Person durchgeführten allgemeinen organisatorischen, verwaltenden, betreuenden oder das Gemeinwohl fördernden Tätigkeiten oder hauswirtschaftlichen Unterstützungen unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung zu sehen sind.

Das weitere gerichtliche Verfahren bleibt daher abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gerstle